Entscheidungsvorlage

Neukalkulation der Verbrennungsgebühr

Der Gebührenkalkulationszeitraum für die Verbrennungsgebühr endet zum 31.12.2026. Für die Folgejahre ist gemäß Artikel 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein neuer Bemessungszeitraum festzulegen und für diesen Zeitraum eine Verbrennungsgebühr zu kalkulieren. Der neue Bemessungszeitraum soll, wie nachfolgend näher erläutert, wieder vier Jahre (2027 bis 2030) betragen.

Gebührenbemessungszeitraum

Für die Neukalkulation der Verbrennungsgebühr wird aus den folgenden Gründen (wieder) ein vierjähriger Bemessungszeitraum angesetzt:

- ⇨ Die Verbrennungsgebühren haben unmittelbare Auswirkungen auf die Hausmüllgebühren (dort: wesentlicher Kostenblock), kurzfristige Schwankungen („Springende Gebühren“) sollen vermieden werden.

- ⇨ Etwa ein Drittel (ca. 35,0 % bzw. ca. 72.400 t in 2025) des Aufkommens an Abfällen zur Beseitigung in der MVA wird derzeit von den Zweckvereinbarungspartnern (Landkreis Fürth, Stadt Fürth, Landkreis Nürnberger Land und Stadt Schwabach) im Rahmen der dortigen Hausmüllentsorgungen zugeliefert. Diese Zweckvereinbarungen haben, nach Harmonisierung der Grundlaufzeiten der Zweckvereinbarungen im Mai 2017 eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2037. Damit ist die Auslastung der Müllverbrennungsanlage langfristig gesichert, bei Gewährleistung einer stabilen Planungssicherheit für die Zweckvereinbarungspartner zu konstant vertretbarem Gebührenniveau.

- ⇨ Aus dem zum 31.12.2026 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 27,14 Mio. € (einschließlich Verzinsung) entstanden, der im neuen Kalkulationszeitraum aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des KAG gänzlich verrechnet werden muss. Ein kürzerer Bemessungszeitraum würde zwar kurzfristig für ein geringeres Gebührenniveau sorgen; im Anschluss-Bemessungszeitraum aber zu einem deutlichen Gebührenanstieg führen müssen, da der Überschuss dann bereits „aufgebraucht“ wäre.

- ⇨ Nach nunmehr fünfundzwanzigjähriger Betriebsdauer der MVA werden umfangreiche Instandsetzungen erwartet, die über mehrere Jahre zu planen und durchzuführen sind.

Entwicklung der Anliefer- und Durchsatzmengen

Im Jahr 2025 wurden 206.795 t Abfälle zur Beseitigung, das heißt „gebührenpflichtige“ Abfälle durchgesetzt. Aufgrund der gesicherten Auslastung durch die Anlieferungen aus dem Stadtgebiet Nürnberg sowie den benachbarten Städten und Landkreisen der Zweckvereinbarungspartner kann auch weiterhin mit einer gleichbleibenden Durchsatzleistung auf diesem Niveau geplant werden.

Entwicklung der allgemeinen Kosten (Sach-/Dienstleistungskosten)

In der „Mittelfristprojektion für Deutschland“ geht das Kieler Institut für Weltwirtschaft[1] bei den Verbraucherpreisen von einer allgemeinen Preissteigerung um 2,1% für 2027 aus und prognostiziert für die Folgejahre weitere Preissteigerungen von jeweils 2,3%. Diese Annahmen wurden in die Planung übernommen.

[1] "Mittelfristprojektion für Deutschland im Winter 2025“ - Kieler Konjunkturberichte, Tabelle 4, Seite 18

Entwicklung der Treibstoffkosten

Der CO_2-Bepreisung fossiler Rohstoffe nach BEHG[2], sowie der außergewöhnlichen Situation durch den andauernden Ukraine- und Iran-Krieg und dem derzeit sehr hohen aktuellen Preisniveau wurde mit deutlichen Preiserhöhungen von 5,0% Rechnung getragen. Hierbei wurde außerdem berücksichtigt, dass der ASN die Umstellung von konventionellen auf (preisintensivere) Biokraftstoffe weiter vorantreibt.

Entwicklung der Personalkosten

In den Personalaufwendungen wurden die Mehraufwendungen aufgrund der geplanten Stellenschaffungen sowie zu erwartende Tarifsteigerungen berücksichtigt.

CO_2-Abgabe

Die CO_2-Besteuerung im Sinne des novellierten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), das per Änderungsgesetz in wesentlichen Zügen zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wird seit 2024 auf die „thermische Behandlung von Siedlungsabfällen“ angewendet.
Aktuell gilt gemäß § 10 BEHG ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 € je Tonne CO_2, welcher auch für das Jahr 2027 verlängert werden soll. Ab 2028 sollen dann die zu erwerbenden Zertifikate im freien Handel erworben werden. Das mittelfristig erzielbare Preisniveau kann aktuell schwer antizipiert werden, weshalb die diesbezüglichen Aufwendungen nur vorsichtig geschätzt werden konnten.

Gebührenkalkulation:

Aus der bisherigen Gebühr für Abfälle zur Beseitigung in der MVA (123,80 €/t) wurden (ungeplant) Überdeckungen von etwa 27,14 Mio. € erzielt. Die drei wesentlichen Gründe für die Gebührenüberdeckungen waren:

- ⇨ Im Materialaufwand fielen um 9,62 Mio. € geringere Ausgaben an. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass für alle vier Jahre im laufenden Kalkulationszeitraum mit massiv höheren Energiekosten geplant wurde. Die aktuelle Kalkulation wurde im Frühjahr 2022 auf dem historischen Höchststand der Energiepreise erstellt. Aufgrund der Strompreisbremse und einem inzwischen vergleichsweise niedrigeren Preisniveau fielen die Ist-Aufwendungen jedoch deutlich geringer aus.

- ⇨ Im Jahr 2024 wurden erstmals Vorräte im Umfang von rund 8,5 Mio. € aktiviert. Der aufgrund dessen einmalig verbuchte sonstige betriebliche Ertrag wirkt sich in der Kalkulation gebührenmindernd aus.

- ⇨ Die aus der Lieferung von Dampf erzielten Erlöse lagen mit jährlich durchschnittlich 8,48 Mio. € anstatt der in der Planung antizipierten 7,01 Mio. € um insgesamt 5,89 Mio. € höher als erwartet.

- ⇨ Aus der Plan-Nachkalkulation des Bemessungszeitraumes 2019 bis 2022 wurde ein Überschuss in Höhe von 10,75 Mio. € ermittelt und im Kalkulationszeitraum ab 2023 berücksichtigt. Die Ist-Nachkalkulation ergab (unter anderem aufgrund geringerer Energie-, Instandhaltungs- und Personalaufwendungen sowie Abschreibungen) jedoch einen um 4,27 Mio. € höheren Überschuss.

[2] Brennstoffemissionshandelsgesetzt (BEHG) zur nationalen CO_2-Bepreisung

Neu kalkulierte Gebühr:

- ⇨ aus dem zum 31.12.2026 endenden Bemessungszeitraum wird ein kumulierter Überschuss von 27,14 Mio. € entstehen, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss und die „neue“ Gebühr deutlich entlastet.

- ⇨ Die Verbrennungsgebühr kann auf dem bisherigen Niveau gehalten werden und beträgt weiterhin unverändert 123,80 €/t.

- ⇨ Es zeigt sich folgende Entwicklung der Erlöse und Kosten (Vorauskalkulation der Verbrennungsgebühr 2027 bis 2030):

	Wirtschaftsplan 2027			
	2027	**2028**	**2029**	**2030**
Sachkosten(3	28.860.974 €	31.088.146 €	31.277.495 €	33.517.770 €
Personalkosten	6.117.788 €	6.301.321 €	6.490.361 €	6.685.071 €
kalkulatorische Kosten	1.261.278 €	1.167.372 €	1.358.815 €	1.437.384 €
Kosten der thermischen Abfallbehandlung	**36.240.039 €**	**38.556.838 €**	**39.126.671 €**	**41.640.225 €**
abzüglich Überdeckung aus Vorjahren	27.135.257 €	23.432.537 €	17.413.017 €	9.963.285 €
abzüglich sonstige Entgelte	6.936.098 €	6.936.098 €	6.075.719 €	6.075.719 €
Deckung durch Verbrennungsgebühren	**2.168.684 €**	**8.188.204 €**	**15.637.936 €**	**25.601.221 €**
Verbrennungsgebühr (€/t)	123,80 €	123,80 €	123,80 €	123,80 €
angelieferte Abfallmenge zur Beseitigung (t)	206.795	206.795	206.795	206.795
Gebührenerlöse	25.601.221 €	25.601.221 €	25.601.221 €	25.601.221 €
Überdeckung	23.432.537 €	17.413.017 €	9.963.285 €	- €
(3 davon CO_2-Abgabe (hoheitlicher Anteil)	6.896.559 €	8.488.073 €	10.079.587 €	11.671.100 €